

In Durchsetzung der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 16. März 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß und unter Auswertung getroffener Feststellungen über fehlerhafte Arbeitsweise und damit verbundene Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit (vgl. Pkt. 3.1.) wurden neben den dazu erfolgten grundsätzlichen Orientierungen auf dem zentralen Erfahrungsaustausch der Linie Untersuchung am 30./31. Mai 1978 durch Anleitung und Kontrolle einer Vielzahl von Schwerpunktvorgängen und anderen Vorgängen mit komplizierter Beweislage Einfluß genommen auf die unbedingte Sicherung der Objektivität und Gesetzlichkeit.

Im Ergebnis dieser zielgerichteten Maßnahmen wurden in einer Reihe von Ermittlungsverfahren nach genauer Prüfung der Sach- und Beweislage erforderliche Korrekturen vorgenommen und politisch und rechtlich überzeugende Entscheidungen getroffen. In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig auf die konzentrierte und beschleunigte Bearbeitung der Ermittlungsverfahren hingewirkt.

Die weitere Arbeit an der Durchsetzung der Beweisrichtlinie ist in Abstimmung mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen gegenwärtig darauf gerichtet, die konkreten Anforderungen an den Inhalt und die Art von in Strafverfahren mit Feindverbindungen typischen Beweismitteln unter Beachtung der Erfordernisse der Wahrung der Konspiration zu beraten und entsprechend einheitliche Orientierungen seitens des Generalstaatsanwaltes der DDR, des Obersten Gerichts und der HA IX zu ermöglichen.

Übereinstimmung wurde u.a. dahingehend erzielt, die Effektivität der Beweisführung zum subversiven Charakter von Feindeinrichtungen dadurch zu erhöhen, daß über Rechtsmittelverfahren detailliert begründete Entscheidungen des Obersten Gerichts ergehen, die es ermöglichen, die feindliche Tätigkeit solcher Einrichtungen als gerichtsbekannt auszuweisen.